



A. Definition der Notfallvorsorge nach ISO 14001 (Kap. 6.1.1 & 8.2)

Einleitend sei erwähnt, dass die folgenden Aussagen auf der ISO 1400:2026 FDIS beruhen. Es können somit trotzdem noch Anpassungen erfolgen.

Die Organisation soll sicherstellen, dass die definierten Massnahmen zur Gefahrenabwehr / zum Notfallmanagement im Ernstfall wirksam funktionieren – nicht nur auf dem Papier, sondern auch praktisch.

Es geht nicht um eine generelle Pflicht zu Realübungen jeder Gefahr, sondern um das angemessene, risikobasierte Überprüfen der Einsatzfähigkeit.

1 Bezug zu ISO 14001 Kap. 6.1.1 – Risiken & Chancen

Kapitel 6.1.1 verpflichtet Organisationen dazu, **Risiken und Chancen** im Zusammenhang mit Umweltaspekten, rechtlichen Verpflichtungen und betrieblichen Rahmenbedingungen zu bestimmen.

Dazu gehört insbesondere:

- die Identifikation **potenzieller Notfallsituationen**, die zu **bedeutsamen Umweltauswirkungen** führen können
- die Bewertung, wie wahrscheinlich und wie schwerwiegend solche Ereignisse wären
- die Ableitung notwendiger **Vorsorge- und Reaktionsmassnahmen**, um negative Umweltauswirkungen zu verhindern oder zu minimieren

Damit ist die Notfallvorsorge unmittelbar in die risikobasierte Planung des UMS eingebettet.

2 Bezug zu ISO 14001 Kap. 8.2 – Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr

Kapitel 8.2 fordert die Organisation auf, **Verfahren zur Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr** einzurichten, umzusetzen und aufrechtzuerhalten.

Ihre internen Normanforderungs-Dokumente benennen folgende Kernelemente:

Pflichten aus Kap. 8.2

- **Verfahren festlegen** für das Erkennen, Steuern und Bewältigen möglicher Umwelt-Notfälle
- **Massnahmen zur Notfallvorsorge** definieren, implementieren und regelmässig überprüfen
- **Übungen** durchführen, um die Wirksamkeit der Notfallorganisation sicherzustellen
- **Erfahrungen aus realen Notfällen** oder Übungen analysieren und Verfahren überarbeiten
Diese Anforderungen decken sich mit den Inhalten Ihrer Notfallkonzept-Dokumente für ISO 45001, die ebenfalls auf ISO 14001 verweisen und die Verzahnung zwischen Sicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltmanagement bestätigen.

3 Zusammenfassende Definition für Ihre Praxis

Notfallvorsorge im Sinne der ISO 14001 ist die systematische Planung, Vorbereitung und Umsetzung von Massnahmen, um Umwelt-Notfallsituationen vorzubeugen, deren Auswirkungen zu minimieren und eine wirksame Reaktion sicherzustellen.

Sie umfasst:

- die Identifikation potenzieller Notfälle (gem. 6.1.1)
- die Ableitung und Umsetzung von Vorsorgemassnahmen
- die Planung von Reaktionsabläufen
- Schulung, Information und organisatorische Vorbereitung
- regelmässige Übungen und die kontinuierliche Verbesserung der Verfahren (gem. 8.2)

Die Notfallvorsorge ist damit **integraler Bestandteil der risikobasierten Steuerung des Umweltmanagementsystems**.

B. Praxisbeispiele für die Umsetzung der Notfallvorsorge

4 Identifikation relevanter Umwelt-Notfallszenarien (Kap. 6.1.1)

Notfallszenarien müssen systematisch mit Gefährdungsanalysen ermittelt werden, Beispiele:

- Auslaufen von Kühlschmierstoffen oder Hydrauliköl an Maschinen → Gefahr der Boden- / Grundwasserverunreinigung
- Brand in der Produktionshalle → Freisetzung von Rauchgasen und kontaminierten Löschwässern
- Störung im Chemikalienlager → Gefahr durch austretende Stoffe
- Unfall mit Gefahrgut bei Anlieferung/Abholung

5 Entwicklung eines strukturierten Notfallplans

Ein vollständiges Notfallkonzept zu erstellen, einzuführen und zu schulen wird empfohlen. Beispiele für konkrete Inhalte:

- **Ablaufdiagramm für Erstreaktion:** Alarmieren → Ereignisstelle sichern → Erstmassnahmen → interne Meldung → Dokumentation
- **Rollenplan:** Wer ist Notfallleiter? Wer übernimmt Kommunikation? Wer ist Ersthelfer?
- **Szenariobasierte Checklisten:** „Öl-Leckage Produktionshalle“, „Brand in der Montage“, „Chemikalienaustritt im Lager“

6 Zusammenarbeit mit relevanten Stellen

„In Krisen muss man die Köpfe kennen“ – also externe Akteure einbinden. **Praxisbeispiele:**

- Austausch mit **kantonalen Umweltschutzämtern** zur korrekten Entsorgung kontaminierter Materialien
- Hinterlegung von Feuerwehr- und Umweltbehörden-Notfallnummern
- Einbindung von Versicherungen für Schadensprozesse

7 Infrastruktur- und Dokumentationsmassnahmen

für Umwelt-Notfälle sind u.a. **Geländeübersichts- und Kanalisationspläne**, essenziell, Beispiele:

- Aushang eines **Kanalisationsplans**, um Feuerwehr und interne Teams zu zeigen, wo gefährliche Abflüsse liegen
- Markierte Standorte für **Absorptionsmaterialien**, Bindemittel, Notfallkoffer
- Installation von **Auffangwannen** unter chemikalienführenden Anlagen

8 Übungen und Schulungen (Kap. 8.2)

Regelmässige Übungen werden empfohlen und sind ein zentraler Bestandteil der Notfallvorsorge, die **soweit praktikabel** sind, Beispiele:

- **Jährliche Öl-Leckage-Übung** mit Einsatz von Bindemittel und korrekter Entsorgung
- **Evakuierungsübung** mit Fokus auf Umweltgefahren (z. B. Löschwasser zurückhalten)
- **Unterweisung neuer Mitarbeitender** über Verhalten bei Stoffaustritten

8.1 Bedeutung von „soweit praktikabel“

Dies ist der **zentrale Interpretationsspielraum** der Norm.

👉 Die Norm verlangt **nur das, was realistisch, sicher und verhältnismässig möglich ist.**

Nicht praktikabel sind z. B.:

- reale Explosionen
- echter Chemikalienaustritt
- tatsächliche Evakuierung der gesamten Nachbarschaft
- Abschaltung kritischer Infrastruktur mit hohem Risiko

Solche Szenarien müssen **NICHT** real getestet werden, aber:

- gedanklich / organisatorisch / theoretisch oder simulativ

9 Analyse nach Vorfällen („Aus Notfällen lernen“)

Erstellen einer Analyse jedes Vorfalls, **Beispiele:**

- Dokumentation eines Öl-Austritts: Ursache (defekter Schlauch), getroffene Massnahmen, Verbesserung (präventive Wartung)
- Nach einem kleineren Brand: Überarbeitung der Löschgeräte-Standorte, Schulung des Personals

10 Integration in das Managementsystem

Die Notfallvorsorge soll **Teil der risikobasierten Steuerung** sein.

Praxisbeispiele:

- Verknüpfung von Umweltaspekteliste (Kap. 6.1.2) mit Notfallkonzept → „Umweltauswirkung im Notfall“ als Bewertungskriterium
- Rückmeldung der Übungsergebnisse in die **Managementbewertung**

11 Verbindung zu ASA-/EKAS-Vorgaben (Schweizer Praxis)

Verknüpfungen zwischen der ISO 14001 mit Schweizer Anforderungen (EKAS 6508 / ASA-System).

Beispiele:

- Bereitstellung eines **Erste-Hilfe-Konzepts** inkl. Sanitätsräume
- Führung eines **Verzeichnisses aller Ersthelfer**
- Planung der Notfallorganisation gemäss den 10 ASA-Elementen
- siehe Beitrag: 14-ISO 45001 8-2_Erste Hilfe unter www.quality-principles.ch/praxis

Nächster Teil: praxistaugliche und konforme Details zu Übungen und Schulungen mit den Titeln:

- Arten von Übungen nach ISO 14001 Kap. 8.2
- Häufigkeit und Planung von Übungen
- Inhalte von Schulungen
- Schulung zur Notfallorganisation
- Einbindung externer Organisationen
- Dokumentation der Übungen
- Beispiele für wirkungsvolle Trainingsformate

Inhalt

1	Bezug zu ISO 14001 Kap. 6.1.1 – Risiken & Chancen	1
2	Bezug zu ISO 14001 Kap. 8.2 – Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr	1
3	Zusammenfassende Definition für Ihre Praxis	2
4	Identifikation relevanter Umwelt-Notfallszenarien (Kap. 6.1.1)	2
5	Entwicklung eines strukturierten Notfallplans	2
6	Zusammenarbeit mit relevanten Stellen	2
7	Infrastruktur- und Dokumentationsmassnahmen	3
8	Übungen und Schulungen (Kap. 8.2)	3
8.1	Bedeutung von „soweit praktikabel“	3
9	Analyse nach Vorfällen („Aus Notfällen lernen“)	3
10	Integration in das Managementsystem	3
11	Verbindung zu ASA-/EKAS-Vorgaben (Schweizer Praxis)	4

Weiterführende Informationen: Gesetze / Normen / Verfahren / Instruktionen

ChemV – Chemikalien - Verordnung

ChemV: Art. 34

[Art. 34 Mitteilungspflicht](#)

ChemV: Art. 55, 4. Titel: Verhaltensregeln im Umgang mit Stoffen

[Art. 55 Berücksichtigung der Angaben der Herstellerin](#)

ChemV: Art. 57

[Art. 57 Aufbewahrung](#)

ChemV: Art. 70

[Art. 70, Liste der besorgniserregender Stoffe](#)

ArG – Arbeitsgesetz

Arbeitsgesetzes (ArG), SR 822.11

[Arbeitsgesetz, ArG](#)

Besondere Pflichten des Arbeitgebers

[ArGV 3 Art. 3 Besondere Pflichten des Arbeitgebers](#)

ArGV 3 Art. 36: Erste Hilfe

[ArGV3 Art 36 Erste Hilfe \(29.11.2024\)](#)

EKAS

EKAS 6508, Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit

[EKAS 6508-ASA Beizug](#)

Kontakte und Beratung



Digitales Qualitäts- und
Prozess- Management (QP)



Quality Principles GmbH

Hinteracherweg 1

8303 Bassersdorf



info@quality-principles.ch



+41764260657



www.quality-principles.ch

IGE-Markennummer: 803907